

Satzung „Dorfgemeinschaft Gey“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft der Dorfvereine von Gey führt den Namen „Dorfgemeinschaft Gey“. Sie soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen werden. Nach ihrer Eintragung führt sie den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz der Dorfgemeinschaft ist 52393 Hürtgenwald-Gey.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck

- (1) Die Dorfgemeinschaft ist politisch neutral und überkonfessionell. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss, um gemeinsame Aufgaben, die das ganze Dorf betreffen, zu lösen.
- (2) Die Dorfgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Die Dorfgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Dorfgemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Dorfgemeinschaft. Es darf darüber hinaus niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Dorfgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Dorfgemeinschaft Gey hat dieses keinen Anspruch auf Erstattungen von Leistungen jeglicher Art.
- (4) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege in Gey, insbesondere in kultureller, traditionspflegender, sozialer, sportlicher sowie ortverschönernder und das Miteinander stärkender Hinsicht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zur Erhaltung und Verschönerung des Ortes.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Dorfgemeinschaft Gey besteht nicht und wird auch nicht durch erhaltene oder regelmäßige Leistungen erworben; die Leistungen der Dorfgemeinschaft Gey erfolgen vielmehr freiwillig und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Dorfgemeinschaft Gey kann jeder Verein, jede Vereinigung und jede Interessengemeinschaft werden, die in Gey Aufgaben wahrnehmen, die den im § 2 (4) genannten Zielen entsprechen.

Mitglied der Dorfgemeinschaft können außerdem natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand der Dorfgemeinschaft gerichtet werden, der dann über die Aufnahme entscheidet.

Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Bei Annahme der Mitgliedschaft durch den Vorstand der Dorfgemeinschaft Gey müssen die Einzelpersonen bzw. zwei Mitglieder aus dem Vorstand des/der aufgenommenen Vereins, Vereinigung, Organes oder Interessengemeinschaft durch Unterschrift dieser Satzung ihre Zustimmung erteilen; die betreffende Einzelperson bzw. der/die/das betreffende Verein, Vereinigung, Organ oder Interessengemeinschaft ist damit an die Satzung in den die Dorfgemeinschaft Gey angehenden Belange gebunden.

Die Mitglieder des Vorstandes sollen Mitglied eines in Gey ansässigen und zur Gemeinschaft gehörigen Ortsvereines sein. Zudem sollten sie möglichst einen Wohnsitz in Gey haben oder Gey zum überwiegenden Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen erklären.

(2) Die Mitgliedschaft in der Dorfgemeinschaft Gey endet:

- a) durch Tod.
- b) durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt aus der Dorfgemeinschaft Gey erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Voraussetzung für das Erlöschen der Mitgliedschaft ist die Erfüllung der gegenüber der Dorfgemeinschaft eingegangenen finanziellen Verpflichtung in jedem Falle.

- c) Werden die Interessen der Dorfgemeinschaft Gey von einem Mitglied verletzt, kann dessen Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, jedoch unter Beachtung des § 7, Abs. (7), Satz 1.

Vor einer solchen Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist (mindestens vier Wochen) Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betreffenden mittels Einschreibebriefes und unter Angabe der Ausschließungsgründe bekanntzumachen, Gegen diesen Beschluss steht dem Betreffenden das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie muss binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten danach einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Betreffenden kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§4 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§5 Organe der Dorfgemeinschaft

Die Organe der Dorfgemeinschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Geschäftsführer(in)

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Dorfgemeinschaft Gey dies erfordert. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/s Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (5) Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestellt die Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl einen kommissarischen Vertreter.
- (6) Amtsenthebungen der einzelnen Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes können nur in einer Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit erfolgen. Anträge zu solchen Amtsenthebungen müssen schriftlich abgefasst werden und jedem Vorstandsmitglied mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (der Tag der Zustellung der Einladung und der Sitzungstag werden nicht gerechnet) schriftlich einberufen und vom Vorsitzenden oder von einem Mitglied des Vorstandes, welches der Vorstand benennt, geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn sie der Vorstand im Interesse der Dorfgemeinschaft für erforderlich hält oder wenn sie vom Vorstand eines Mitgliedervereins unter Angabe von Gründen beim Dorfgemeinschaftsvorstand beantragt wird.

- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingehen. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins. Diese müssen immer als Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung angekündigt werden.
- (3) Einmal im Jahr, und zwar im 1. Quartal des Folgejahres, ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen, der insbesondere die
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstands (gemäß § 6 dieser Satzung),
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Dorfgemeinschaftobliegt.
- (4) Auf der Mitgliederversammlung ist jedes zur Gemeinschaft gehörende Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel fordert.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei dann erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Versammlungsleiter gezogen wird.
- (10) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen und alsdann jedem Mitglied zuzuleiten.

§8 Art und Ort der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Sowohl für seine eigenen als auch für die Sitzungen der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand den Sitzungsort.

§9 Auflösung der Dorfgemeinschaft Gey

- (1) Über die Auflösung der Dorfgemeinschaft Gey beschließt die Mitgliederversammlung in einer dafür eigens einberufenen Sitzung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung gemäß Absatz 1, der Aufhebung der Dorfgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen der Dorfgemeinschaft an die Gemeinde Hürtgenwald mit der Maßgabe, dass diese es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Gey zu verwenden hat.

Hürtgenwald – Gey, 29. Januar 2019